Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2022/0195(COD)

26.5.2023

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur
(COM(2022)0304 – C9-0208/2022 – 2022/0195(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Caroline Roose

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Jahr 2019 hat die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) weltweit Alarm geschlagen und davor gewarnt, dass sich der Zustand der Natur weltweit in einer seit Menschengedenken nie dagewesenen Geschwindigkeit verschlechtert und das Artensterben immer schneller voranschreitet, was für die gesamte Menschheit mit schweren Folgen verbunden ist.[1] Aber in dem Bericht wurde auch festgestellt, dass ein Handeln nicht zu spät sei, sofern rasch gehandelt werde, um die Natur zu erhalten und wiederherzustellen.

Im Bericht der Europäischen Umweltagentur von 2019 mit dem Titel „Meeresbotschaften II“[2] wurde betont, dass dringend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meeresökosysteme ergriffen werden müssen, um insbesondere die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen und dem Zusammenbruch der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten. In dem Sonderbericht 2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend“[3] wurde eine Bestandsaufnahme zu der geltenden Rechtsvorschriften vorgenommen und festgestellt, dass die „EU-Schutzvorschriften nicht [...] zur Wiederherstellung wichtiger Ökosysteme und Lebensräume geführt [haben]“.

Die Bewertung der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 ergab, dass die EU das Ziel, bis 2020 mindestens 15 % der geschädigten Ökosysteme wiederherzustellen, nicht erreicht hat. Daraus ergibt sich, dass die Wiederherstellung der Ökosysteme eine der Prioritäten der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sein muss.

Bei der vorgeschlagenen Verordnung ist eine Änderung bei der Herangehensweise möglich. Wie vom Parlament gefordert, werden darin mehrere verbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Ökosysteme festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen diese Ziele durch die Aufstellung nationaler Pläne zur Wiederherstellung der Natur erreichen, die sicherstellen sollten, dass sie so nah wie möglich an den betroffenen Gebieten umgesetzt werden.

Artikel 5 des Vorschlags betrifft unmittelbar Meeresökosysteme und damit auch den Fischereisektor. Es wurde entschieden, in diesem Entwurf für eine Stellungnahme nicht auf Artikel 4 und die Artikel 6 bis 10 einzugehen, die andere Ökosysteme betreffen. Dessen ungeachtet sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Wiederherstellung dieser Ökosysteme (Küstenökosysteme, Fließgewässer) positiv auf die Seefischerei auswirken kann, indem etwa. die Verschmutzung der Meeresökosysteme gestoppt oder die Laich- und Aufwuchsgebiete, in denen sich bestimmte Meeresarten vermehren, wiederhergestellt werden.

Die Wiederherstellung der Meeresökosysteme geht Hand in Hand mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Ohne gesunde Ökosysteme kann es keine gesunden

[1] Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) 2019, Global assessment report on biodiversity and ecosystem services (Bericht über die weltweite Bewertung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemdienstleistungen), 2019.

[2] Bericht der Europäischen Umweltagentur Nr. 17/2019, Marine messages II: Navigating the course towards clean, healthy and productive seas through implementation of an ecosystem“ (Meeresbotschaften II: Durch die Umsetzung eines ökosystembasierten Ansatzes Kurs nehmen auf saubere, gesunde und produktive Meere).

[3] Sonderbericht 26/2020 des Europäischen Rechnungshofes, „Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend“.

Fischbestände und damit auch keinen Fischfang geben. Die Wiederherstellung geschädigter mariner Ökosysteme ist für die Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der Fischerei von maßgeblicher Bedeutung. Sie steht voll und ganz im Einklang mit dem Konzept des ökosystembasierten Fischereimanagements im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Die Wiederherstellung von Ökosystemen erfordert auch räumliche Schutzmaßnahmen. Eine kürzlich von der Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik des Europäischen Parlaments durchgeführte Studie über Kosten und Nutzen räumlicher Schutzmaßnahmen als Instrumente des Fischereimanagements[4] hat gezeigt, dass solche Maßnahmen für die Fischerei und die Aquakultur wirtschaftlich vorteilhaft ist und die Fangmengen dort stabilisiert werden können, wo sie rückläufig sind. Zudem gehen sie mit der Schaffung von Arbeitsplätzen und höheren Einkommen für Kleinfischer einher.

Daher wird der allgemeine Ansatz des Vorschlags für eine Verordnung unterstützt, wobei insbesondere auf vier Punkte hinzuweisen ist.

Wiederherstellungsziele

Der Vorschlag für eine Verordnung sieht Zielvorgaben für die Fläche vor, auf der Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten. Diese mittelbasierten Ziele haben den Vorteil, dass sie leicht messbar sind, müssen aber durch ergebnisorientierte Ziele ergänzt werden. Auf der Grundlage der Entschließungen des Parlaments, der Empfehlungen der Weltnaturschutzunion und der EU-Biodiversitätsstrategie wird vorgeschlagen, bis 2030 mindestens 30 % der geschädigten Meeresökosysteme, bis 2040 60 % und bis 2050 90 % wiederherzustellen. Um diese ergebnisorientierten Ziele zu erreichen, wird hiermit auch eine Erhöhung der mittelbasierten Ziele vorgeschlagen.

Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meeresökosysteme

Die Wiederherstellung von Meeresökosystemen unterscheidet sich aufgrund des transnationalen Charakters der Meeresökosysteme von der Wiederherstellung anderer Ökosysteme. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze hat. Die Mitgliedstaaten können zwar die erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene ergreifen, um ihre nationalen Wiederherstellungspläne für andere Ökosysteme umzusetzen, für Meeresökosysteme wird dies selten möglich sein.

Die Kommission hat sich dafür entschieden, sich bei der Annahme von Wiederherstellungsmaßnahmen auf bestehende Instrumente der Gemeinsamen Fischereipolitik zu stützen, insbesondere auf die Artikel 11 und 18 der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (Verordnung (EU) Nr. 1380/2013).

Die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik bestehenden Mechanismen ziehen es nach sich, dass jeder Mitgliedstaat, der ein Interesse an der Bewirtschaftung der von einer Bestandserhaltungsmaßnahme betroffenen Fischereitätigkeiten hat, der entsprechenden Maßnahme zustimmen muss. Dieses Erfordernis der Einstimmigkeit erschwert die Annahme

[4] Costs and benefits of spatial protection measures as tools for fisheries management (Kosten und Nutzen räumlicher Schutzmaßnahmen als Instrumente des Fischereimanagements), PE 733.087, Juli 2022.

der notwendigen Maßnahmen. Der Europäische Rechnungshof stellte im Jahr 2020 fest, dass dieses Verfahren in sieben Jahren nur in einer sehr begrenzten Zahl von Fällen erfolgreich war.

Es besteht daher die reale Gefahr, dass Mitgliedstaaten, die Erhaltungsmaßnahmen in ihre nationalen Wiederherstellungspläne aufgenommen haben, diese nicht umsetzen können, wenn sich ein anderer Mitgliedstaat dagegen ausspricht. Die Maßnahmen, die zur Verwirklichung der in der Verordnung festgelegten Ziele erforderlich sind, könnten also blockiert werden.

Um eine solche Situation zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, die gemeinsamen Empfehlungen gleichzeitig mit dem Entwurf des Wiederherstellungsplans vorzulegen. Sobald der endgültige Wiederherstellungsplan angenommen ist, sollte den Mitgliedstaaten eine Frist von zwölf Monaten für die Vorlage gemeinsamer Empfehlungen gesetzt werden, sofern diese noch nicht vorgelegt wurden. Schließlich sollte die Kommission im Falle einer Blockade das in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden können.

Arten, deren Lebensraum wiederhergestellt werden muss

Die Liste der Arten, deren Lebensraum wiederhergestellt werden muss (Anhang 3), umfasst rund 20 Arten und weist eine Reihe von Lücken auf. Die Liste sollte um diese zusätzlichen Arten erweitert werden sollte, indem die Arten aufgenommen werden, die nach den Kategorien der Weltnaturschutzunion als „vom Aussterben bedroht“ oder „bedroht“ gelten, sowie die kommerziell genutzten Arten, bei denen sich durch eine Wiederherstellung des Lebensraums der Zustand ihrer Bestände verbessern würde, was langfristig den Fischern zugutekommen würde.

Transparenz und Beteiligung von Interessenträgern

Die erfolgreiche Umsetzung dieser Verordnung wird weitgehend davon abhängen, inwieweit sich die lokalen Gemeinschaften, einschließlich der Fischer, für die Wiederherstellung der Meeresökosysteme engagieren. Es wird die Ansicht vertreten, dass die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Bestimmungen über die Konsultation der Interessenträger und die Transparenz ausgeweitet werden sollten. Eine häufigere Aktualisierung der nationalen Wiederherstellungspläne ist ebenfalls wünschenswert, damit verfügbare Daten und Bewertungen so schnell wie möglich berücksichtigt werden können.

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Wiederherstellung der Natur
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0304 – C9-0208/2022 – 2022/0195(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 4.7.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 4.7.2022
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	24.11.2022
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Caroline Roose 15.9.2022
Prüfung im Ausschuss	30.11.2022 24.1.2023
Datum der Annahme	24.5.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 –: 13 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, François-Xavier Bellamy, Isabel Carvalhais, Maria da Graça Carvalho, Asger Christensen, Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Niclas Herbst, Jan Huitema, France Jamet, Predrag Fred Matić, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Marc Tarabella
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Martin Hlaváček, Ska Keller, Gabriel Mato, Raffaele Stancanelli, Lucia Vuolo, Stéphanie Yon-Courtin
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Pablo Arias Echeverría, Anna-Michelle Asimakopoulou, Marco Campomenosi, Clare Daly, Gilles Lebreton, Mick Wallace

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

15	+
ECR	Bert-Jan Ruissen, Raffaele Stancanelli
ID	Marco Campomenosi, France Jamet, Gilles Lebreton
PPE	Pablo Arias Echeverría, Anna-Michelle Asimakopoulou, François-Xavier Bellamy, Maria da Graça Carvalho, Niclas Herbst, Gabriel Mato, Lucia Vuolo
Renew	Asger Christensen, Martin Hlaváček, Jan Huitema

13	-
NI	Marc Tarabella
Renew	Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, Isabel Carvalhais, Predrag Fred Matić
The Left	Clare Daly, Mick Wallace
Verts/ALE	Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Ska Keller, Caroline Roose

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung